Amtsblatt
der Stadt Brühl

32. Jahrgang | Ausgabetag: 25.08.2016 | Nummer: 20

	Seite
Bekanntmachung über die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtservicebetriebes Brühl - StadtServiceBrühl AöR am 31.08.2016 um 18:00 Uhr, Großer Sitzungssaal, Engeldorfer Str. 2, 50321 Brühl	184
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04.18 „Südlich An der alten Zuckerfabrik / Sophie-Scholl-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch	185 - 187
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04.21 „Soziokulturelles Zentrum und Kita südlich Schildgesstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch	188 - 190

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl, Der Bürgermeister, Rathaus, 50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04.18 „Südlich An der alten Zuckerfabrik / Sophie-Scholl-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch iVm § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S.1722), die Aufstellung des Bebauungsplanes 04.18 „Südlich An der alten Zuckerfabrik / Sophie-Scholl-Straße“ beschlossen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Das Ziel der Planung ist die Entwicklung der westlichen Fläche an der Sophie-Scholl-Straße als Allgemeines Wohngebiet und der östlichen Fläche als Mischgebiet. Durch die Ausweisung Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet soll eine städtebauliche Abstufung von gewerblichen Nutzungen zu Wohnnutzungen erreicht werden.

Das Plangebiet umfasst in der Flur 24 die Flurstücke 340, 334, 330, 246, 237 und 338 tlw..

Das Plangebiet umfasst ca. 2,1 ha und ist folgendermaßen abgegrenzt:

im Norden	vom Grenzpunkt der Flurstücke 488, 682 und 338 rechtwinklig nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks 340, von hier nördlich entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 340 bis zum Schnittpunkt einer 16,50 m Parallelen südlich der nördlichen Grenze des Flurstücks 338, auf dieser Parallelen in östliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 340, weiter entlang des Bogens bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 340, 338 und 3,
im Osten	vom Grenzpunkt der Flurstücke 340, 338 und 3 entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 340 und 334,
im Süden	durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 334, 330 und 246,
im Westen	durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 246, 237, 330 und 338 bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 488, 682 und 338.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Brühl, 16.08.2016

Der Bürgermeister
Dieter Freytag

Bebauungsplan 04.18

"Südlich An der alten Zuckerfabrik / Sophie-Scholl-Straße"

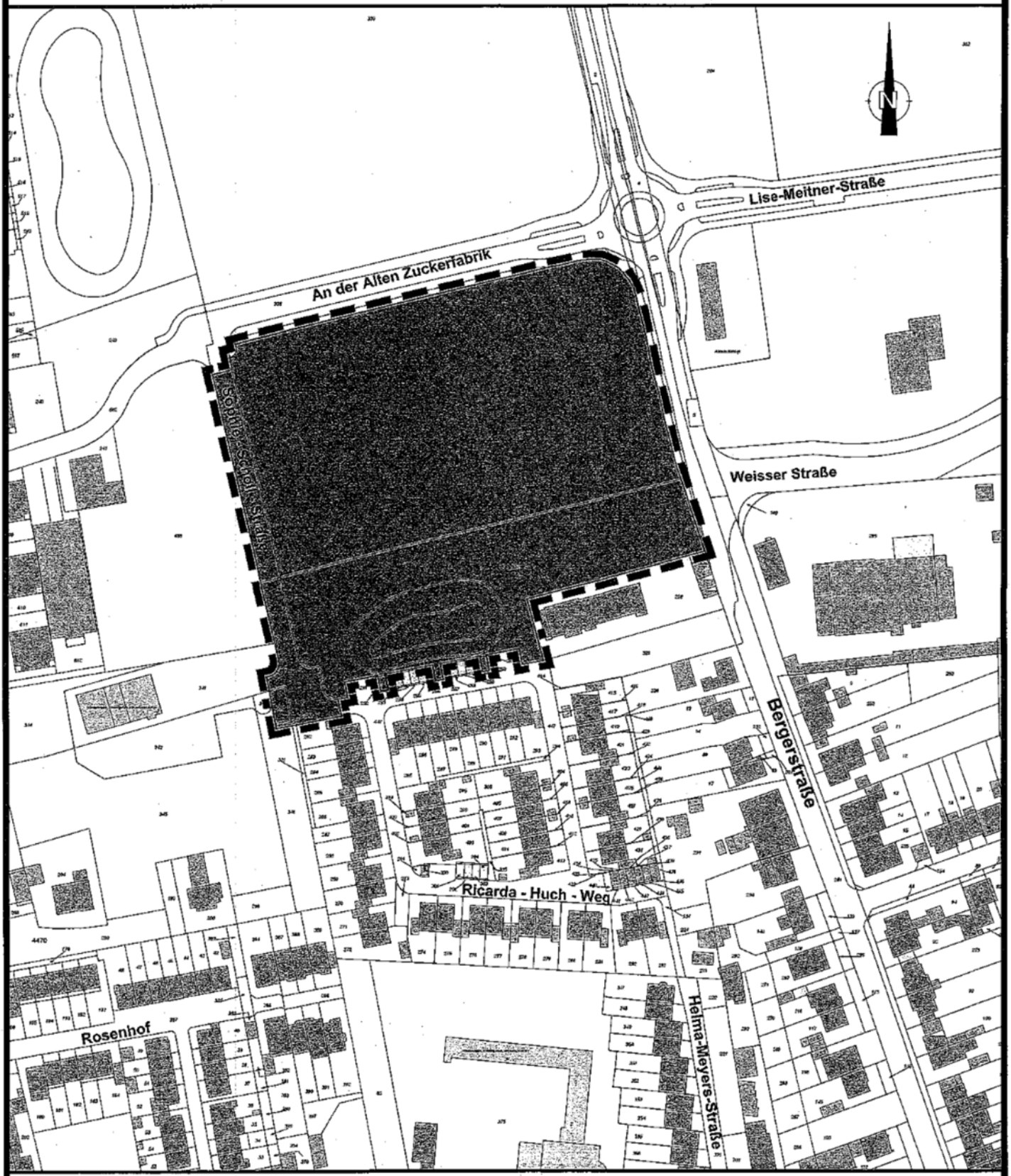

Übersichtsplan
M. 1 : 2.000

Grenze des Geltungsbereiches

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte 2014 UTM-Koordinatennetz

I:\61\61-1\04_Stadtentwicklung\BPläne\04 Brühl Ost\04_18 Südlich An der Alten Zuckerfabrik_Sophie-Scholl-Straße\09 Pläne, Fotos, Anlagen\2016 02 23 Übersichtsplan BP. 04.18.dwg (B. Müller / A. Pütz)

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende

Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04.18 „Südlich An der alten Zuckerfabrik / Sophie-Scholl-Straße“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 16.08.2016

Der Bürgermeister

(Dieter Freytag)